

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 19.11.2010, Nr. 1/2010

Inhalt

001	Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Jahre 2011 und 2012	Seite 1
002	Jahresabschluss und Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2009	Seite 4

001

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV. NRW 2021) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW, S. 514) in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW, S. 950), wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 bekanntgegeben:

Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Jahre 2011 und 2012

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV. NRW 2021) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW, S. 514) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 380), hat der Kreistag des Kreises Herford mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2011	2012
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	220.516.526 EUR	225.463.861 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	226.081.730 EUR	229.488.809 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	215.544.420 EUR	220.585.983 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	216.899.512 EUR	220.522.019 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.284.150 EUR	4.914.320 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.583.339 EUR	6.433.379 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.141.093 EUR für 2011 und 2.601.493 EUR für 2012 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 5.266.888,01 EUR für 2011 und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 298.315,99 EUR für 2011 und 4.024.948 EUR für 2012 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

	2011	und	2012
Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf	42,77 v.H.		42,77 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Hiervon entfallen 9,00 v.H. (2011) und 8,68 v.H. (2012) auf die SGB-II-Kosten.			
Für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt wird eine Mehrbelastung von	17,23 v.H.	und	17,53 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.			
Die Mehrbelastung für Kosten der Abfallbeseitigung wird auf	0,79 v.H.	und	0,77 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.			

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.w. vorgesehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.u. vorgesehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Um die zeitnahe Umsetzung der Stellenplanvermerke zu ermöglichen, wird auf externe Ausschreibungen verzichtet, wenn geeignete interne Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1995 (GV. NRW S. 1166/SGV. NRW 20230) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 64) vorliegen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist als erheblich anzusehen, wenn er 10 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen

- a) bei dem Einsatz von Mitteln des Kreises Herford bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR,
- b) bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge bzw. Einzahlungen bis zur Höhe dieser Erträge bzw. Einzahlungen.

Aufgestellt:
Herford, den 5. November 2010
gez.
Hans Stuller

Bestätigt:
Herford, den 5. November 2010
gez.
Christian Manz

Der Haushaltsentwurf für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sofern Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erheben wollen, sind diese bis zum **15.12.2010** bei der Kreisverwaltung Herford schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Frist für Einwendungen: 24.11.2010 bis einschließlich 15.12.2010

Ort der Auslegung: Kreisverwaltung Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zimmer 3.45, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Herford, den 16.11.2010

Kreis Herford
Der Landrat

Christian Manz

002

Jahresabschluss und Lagebericht für den Abfallbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2009

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 09.07.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2009 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford“ fest:

- den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009, der zum 31.12.2009 ausweist:*

<i>in der Bilanz Aktiva und Passiva von je</i>	<i>20.407.222,05 €</i>
<i>in der Gewinn- und Verlustrechnung</i>	
<i> Erträge von</i>	<i>4.679.906,71 €</i>
<i> Aufwendungen von</i>	<i>4.679.906,71 €</i>
<i>und im Jahresergebnis</i>	<i>0,00 €</i>
- den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009.*

Jahresabschluss, Lagebericht und der Abschließende Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 13.09.2010 liegen in der Zeit vom 15.11.2010 bis 30.11.2010 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 2, Zimmer 2.35, zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Nachrichtlich wird ein entsprechender Hinweis auf den Internetseiten des Kreises Herford (www.kreis-herford.de) veröffentlicht.

Herford, 03.11.2010

Abfallentsorgungsbetrieb
des Kreises Herford

gez. Udo Busse
Kaufmännischer Betriebsleiter

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Erscheinungstermine im Dezember 2010 sind der 10.12. und der 21.12.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern des Kreises Herford, im Kreishaus Herford und im Internet unter www.kreis-herford.de, sowie elektronisch im E-Mailversand. Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale von 20,- € pro Jahr erhoben. Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter der Telefonnummer 05221/13-13 72 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.